

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0645/2013	- Fachbereich I			
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	A.Lütgens-Voß				
	Datum:	29.04.2013				
	Telefon:	038828/330-110				
	E-Mail:	A.Lütgens-Voß@schoenberger-land.de				
Amtswechsel der Gemeinde Papenhusen vom Amt Schönberger Land zum Amt Grevesmühlen-Land mit Wirkung vom 1. Januar 2014 hier: Anhörung aller amtsangehörigen Gemeinden nach § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V						
Beratungsfolge 30.05.2013 Gemeindevertretung Selmsdorf				Abstimmung:		
				Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Mit der Umsetzung des zwischen den Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen am 18.12.2012 geschlossenen Gebietsänderungsvertrages zur Auflösung der jetzigen Gemeinden und Bildung einer neuen Gemeinde mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr 2014 ist eine Ämtergrenzenänderung zwischen den Ämtern Grevesmühlen-Land und Schönberger Land um das Gebiet der bisherigen Gemeinde Papenhusen verbunden. Dazu vereinbarten die vertragsschließenden Gemeinden vorbehaltlich der vom Ministerium für Inneres und Sport zu treffenden Entscheidung die Zugehörigkeit der neuen Gemeinde zum Amt Grevesmühlen-Land.

Um eine frühzeitige und reibungslose Vorbereitung dieser Fusion aus der Sicht der Ämter als Träger der öffentlichen Verwaltung gewährleisten zu können, haben die beteiligten Ämter, das Amt Grevesmühlen-Land mit Beschluss vom 21.03.2013 und das Amt Schönberger Land mit Beschluss vom 25.02.2013, vereinbart, diesen Ämterwechsel bereits zum 01.01.2014 beim Landesverordnungsgeber zu beantragen.

Mit dem Wechsel der Gemeinde Papenhusen zum Amt Grevesmühlen-Land verringert sich die Einwohnerzahl des Amtes um ca. 330. Ferner verringert sich die Fläche des Amtes um das Gebiet der Gemeinde Papenhusen (13,83 km²).

Eine gesonderte Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht. Damit der durch den Wechsel der Gemeinde Papenhusen entstehende Personalüberhang keine finanziellen Nachteile für den Haushalt des Amtes Schönberger Land nach sich zieht, erstattet das Amt Grevesmühlen Land zum Ausgleich anteilige Personalkosten auf der Basis eines Arbeitgeber-Brutto für die Entgeltgruppe 5 TVöD, Erfahrungsstufe 6 für einen Zeitraum von längstens 24 Monaten.

Die Gebietsänderung verändert sowohl die Grenzen als auch die Einwohnerzahlen beider Ämter. Daher ist es erforderlich, dass die beteiligten Ämter den Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 125 Abs. 6, Satz 1 KV M-V beim Ministerium für Inneres und Sport zur Durchführung der beabsichtigten Änderungen stellen. Der Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung wurde am 09.04.2013 gestellt.

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat am 11.12.2012 dem Ausscheiden der Gemeinde Papenhusen aus dem Amt Schönberger Land zugestimmt und am 21.03.2013 sein Einvernehmen zum Wechsel der Gemeinde Papenhusen zum 01.01.2014 und der Regelung zur finanziellen Abgeltung des entstehenden Personalüberhangs erteilt.

Mit Schreiben von 23.04.2013 teilte die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass nach § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung eine Anhörung aller, nicht von der Fusion tangierten amtsangehörigen Gemeinden des jeweiligen Amtsgebietes zu erfolgen hat (Anlage).

Beschlussvorschlag:

Das Ausscheiden der Gemeinde Papenhusen aus dem Amt Schönberger Land zum Amt Grevesmühlen-Land mit Wirkung vom 01.01.2014 und die in diesem Zusammenhang getroffene Regelung zum finanziellen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.

Einwände werden nicht erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

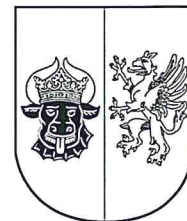
Anlage:

uRaB v. 23.04.2013

A.Lütgens-Voß
FBL

F.Lehmann
LVB

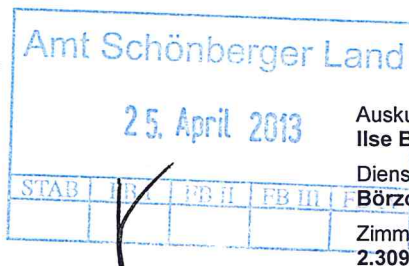
Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

alle amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Grevesmühlen-Land

über das
Amt Grevesmühlen-Land
- Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen -
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen



Auskunft erteilt Ihnen:
Ilse Bössow

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
2.309 03841 3040 1500 3040 1599

E-Mail:
i.boessow@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
15.1

Ort, Datum:
Grevesmühlen, den 23.04.2013

alle amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Schönberger Land

über das
Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -
Am Markt 15
23923 Schönberg

vorab per E-Mail an p.scheiderer@grevesmuehlen.de
a.luetgens-voss@schoenberger-land.de

Amtswechsel der Gemeinde Papenhusen vom Amt Schönberger Land zum Amt Grevesmühlen-Land mit Wirkung vom 1. Januar 2014

Bezug: Information des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.04.2013

hier: Anhörung aller amtsangehörigen Gemeinden nach § 126 Abs. 6 Satz 3 KV V

Zur Umsetzung des zwischen den Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen am 18.12.2012 geschlossenen Gebietsänderungsvertrages zur Auflösung der jetzigen Gemeinden und Bildung einer neuen Gemeinde mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr 2014 ist eine Ämtergrenzenänderung zwischen den Ämtern Grevesmühlen-Land und Schönberger Land um das Gebiet der bisherigen Gemeinde Papenhusen verbunden. Dazu vereinbarten die vertragsschließenden Gemeinden vorbehaltlich der vom Ministerium für Inneres und Sport zu treffenden Entscheidung die Zugehörigkeit der neuen Gemeinde zum Amt Grevesmühlen-Land.

Um eine frühzeitige und reibungslose Vorbereitung dieser Fusion aus der Sicht der Ämter als Träger der öffentlichen Verwaltung gewährleisten zu können, haben die beteiligten Ämter, das Amt Grevesmühlen-Land mit Beschluss vom 21.03.2013 und das Amt Schönberger Land mit Beschluss vom 25.02.2013, vereinbart, diesen Ämterwechsel bereits zum 01.01.2014 beim Landesverordnungsgeber zu beantragen.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-mail: info@nordwestmecklenburg.de



doc: Kopfbogen uRAB ab 1.1.2013-aktuell

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Nach den hier vorliegenden Informationen wurde am 09.04.2013 durch der Verwaltungsbehörde des Amtes Grevesmühlen-Land, den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, an das Ministerium für Inneres und Sport, der Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der beteiligten Ämter nach § 125 Abs. 6 Ziffer 1 KV M-V mit Wirkung ab 01.01.2014 gestellt. Dazu ging hier gestern, am 22.04.2013, seitens der zuständigen Mitarbeiterin das Ministerium eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Inhalt ein:

„mit Blick auf den beabsichtigten Amtswechsel der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2014 bitte ich um Vorlage der Gemeindevertretungsbeschlüsse der übrigen – nicht von der Fusion tangierten – amtsangehörigen Gemeinden der beiden betroffenen Ämter. Hintergrund ist, dass mit Blick auf die für den Amtswechsel erforderliche Änderung der Landesverordnung eine Anhörung aller vom Amtswechsel Betroffenen geboten ist, um abschließend über die Änderung entscheiden zu können. Von daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das hierfür Nötige veranlassen würden.“

Grundlage dieser Anhörung seitens des Verordnungsgebers bildet § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V. Danach sind vor Erlass einer Rechtsverordnung die betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise zu hören.

Die Zuständigkeit für diese gemeindliche Entscheidung, die Befassung durch die jeweilige Gemeindevertretung ergibt sich § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 14 KV M-V.

Ich bitte Sie eine Beschlussvorlage zur Anhörung aller amtsangehörigen Gemeinden vorzubereiten und in Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister in die Tagesordnung der nächst folgenden Sitzung aufzunehmen.

Für Ihre Rückmeldungen unter Beifügung der bestätigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen habe ich mir den Termin: **bis 10. Juni 2013** notiert.

M.E. würde auch von den vertragsschließenden Gemeinden eine ergänzende Beschlussfassung zu dem vorgezogenen Amtswechsel ab dem 01.01.2013 erforderlich werden, da dem hier vorgelegten Gebietsänderungsvertrag einschließlich den dazu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretungen dieser Vorabämterwechsel der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen-Land nicht zu entnehmen ist. Der Gebietsänderungsvertrag und die Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen beziehen sich auf den Termin – Tag vor der Kommunalwahl 2014 – und damit aller Voraussicht nach auf den Monat Juni 2014.

Im Auftrag


Bössow